

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hutchinson GmbH · 68169 Mannheim · Hansastraße 66

Stand: 01. 03. 05

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ohne gesonderte Vereinbarung auch für alle künftigen Einkäufe und auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferer zwecks Ausführung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung.

2. Bestellung, Angebot, Unterlagen

- 2.1 Der Lieferer hat Bestellungen binnen 5 Tagen ab Bestelldatum durch schriftliche Bestätigung anzunehmen. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferer nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich bestätigt.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend unserer Bestellung verwendet werden. Sie sind geheimzuhalten und nach Durchführung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben (vgl. Nr. 10.4).

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung enthaltene Preis ist ohne Rücksicht auf etwaige Währungsschwankungen bindend und enthält bei inländischen Lieferanten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ (bei Importgeschäften „DDP Incoterms 1990“) einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferer verantwortlich.
- 3.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 3.4 Bei Anzahlung über € 10.000,00 durch uns, verpflichtet sich der Lieferer, uns in Höhe der geleisteten Anzahlungen eine unbedingte, selbstschuldnerische Bankbürgschaft, zur Sicherung unseres Leistungsanspruches und der Anzahlung vorzulegen.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

- 4.1 Die in der Bestellung enthaltene Lieferzeit ist verbindlich.
- 4.2 Teillieferungen sind unzulässig.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 % des Lieferwertes. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferer zu erklären.
- 4.4 Wenn der Lieferer Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussetzt oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, muss er unverzüglich unsere Bestellabteilung benachrichtigen.
- 4.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5. Gefahrenübergang, Dokumente, Versand

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Bei Importgeschäften gilt „geliefert, verzollt D-68169 Mannheim, Deutschland“ (DDP Incoterms 1990). Bei internationalen Geschäften sind abweichende Klauseln nach den Incoterms 1990 der ICC Paris zu vereinbaren und auszulegen.
- 5.2 Der Lieferer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer und Artikelnummer genau anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung, für die wir nicht einzustehen haben, unvermeidlich.
- 5.3 Unsere Versandanschriften lauten wie folgt:
Lkw/Post: Hansastraße 66, Mannheim
Wichtig: Lkw-Abladung nur Montag – Freitag 8 – 12 Uhr!
„Selbstabholer“-Vermerk ist auf allen Frachtpapieren, Aufklebern etc. anzubringen!

6. Mängeluntersuchung, Gewährleistung, Qualitätsanforderungen

- 6.1 Die Annahme der gelieferten Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind verpflichtet, gelieferte Waren innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen (außerhalb der Europäischen Union innerhalb von 10 Arbeitstagen) nach der Entdeckung von Mängeln beim Lieferer eingeht.
- 6.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3 Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach § 438 BGB.
- 6.4 Auf Veranlassen des Bestellers sind Qualitätssicherungsvereinbarungen/Rahmenvereinbarungen für qualitätsrelevante Produkte abzuschließen.

7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1 Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

- 7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer auf Anfrage soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 7.3 Der Lieferer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2,5 Millionen pro Personenschaden und Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Höhere Gewalt, Konkurs, Zahlungsunfähigkeit

- 8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwehrbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.
- 8.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferer steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte keine Warenzeichen, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) Dritter verletzen. Werden wir von Dritten wegen des Gebrauchs oder des Besitzes der gelieferten Waren in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 9.2 Die Freistellungspflicht des Lieferers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen.
- 9.3 Der Lieferer sichert mit der Annahme der Bestellung zu, daß die gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Umweltschutz eingehalten werden, kein Verstoß gegen die Umweltschutzgesetzgebung vorliegt und kein diesbezügliches Verfahren gegen den Zulieferer anhängig ist. Er übernimmt hierfür die volle Verantwortung und stellt insoweit uns von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei.

10. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen, Geheimhaltung, Werkzeuge

- 10.1 Sofern wir Teile beim Lieferer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörigen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.2 Wird die von uns bestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache entsprechend Nr. 10.1 Satz 3. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 10.3 Wir behalten uns das Eigentum an Werkzeugen vor. Die Werkzeuge sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Lieferer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren zu benutzen sowie die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungsarbeiten führt der Lieferer auf eigene Kosten rechtzeitig durch.
- 10.4 Der Lieferer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages und erlischt erst, wenn das enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

11. Sonstige Haftung

- 11.1 Soweit nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen bestimmt, sind alle weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen uns, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, einschließlich indirekter oder Folgeschäden, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort ist der Sitz unseres Werkes in D-68169 Mannheim, Deutschland.
- 12.2 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen unter diesen Bedingungen sind von den für unseren Hauptsitz D-68169 Mannheim zuständigen staatlichen Gerichten, bei Vertragspartnern von außerhalb der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone (Island, Norwegen und Schweiz) von einem nach der Vergleichs- und Schiedsordnung Internationalen Handelskammer Paris gebildeten Schiedsgericht endgültig und bindend zu entscheiden. Schiedsort ist Mannheim, Deutschland.
- 12.3 Wir sind in jedem Falle auch berechtigt, die für den Hauptsitz des Lieferanten zuständigen staatlichen Gerichte anzurufen.
- 12.4 Alle unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge unterstehen deutschem Recht. Die UN-Konvention über Internationale Kaufverträge vom 11.4.1980 gilt bei internationalen Verträgen vorrangig.

13. Verschiedenes

- 13.1 Vertragliche Rechte und Pflichten der Parteien sind ohne vorherige Zustimmung nicht übertragbar.
- 13.2 Der Lieferer hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich rechtskräftig festgestellter Forderungen.
- 13.3 Ein aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im übrigen verbindlich.
- 13.4 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu diesen Bedingungen oder zu geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.
- 13.5 Soweit die vorstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.6 Es gilt als vereinbart, daß sich der Lieferer den Anforderungen unserer jeweils geltenden Qualitätssicherungsvereinbarung, hinsichtlich der Qualität seiner Leistung unterwirft.